

## **Gemeinde Friedeburg**

### **55. Änderung des Flächennutzungsplans; vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 von Bentstreek „Gesundheitshof“**

Abwägung nach öffentlicher Auslegung vom 02.10.2012 bis 01.11.2012 und erneuter Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Inhalt

#### **Stellungnahmen mit Anregungen und / oder Hinweisen**

- 1 Deutsche Telekom (Stellungnahme vom 30.10.2012)**
- 2 Landkreis Leer (Schreiben vom 23.10.2012)**
- 3 Landkreis Wittmund (Stellungnahme vom 31.10.2012)**
- 4 LGLN, Regionaldirektion Aurich, Katasteramt Wittmund (Stellungnahme vom 05.10.2012)**
- 5 LGLN, Regionaldirektion Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst (Stellungnahme vom 15.10.2012)**
- 6 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) (Stellungnahme vom 08.10.2012)**
- 7 Ostfriesische Landschaft (Schreiben vom 08.10.2012)**

#### **Stellungnahmen ohne Anregungen und ohne Hinweise**

- 8 Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (Schreiben vom 11.10.2012)**
- 9 EWE NETZ GmbH/ Netzregion Ostfriesland (Schreiben vom 23.10.2012)**
- 10 Exxon Mobil / EMPG (Schreiben vom 05.10.2012)**
- 11 Gasunie Deutschland Services GmbH (Email 08.10.2012)**
- 12 Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg (Stellungnahme vom 29.10.2012)**
- 13 Kabel Deutschland (Stellungnahme vom 05.10.2012)**
- 14 Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Forstamt Weser-Ems (Stellungnahme vom 16.10.2012)**
- 15 OOWV (Schreiben vom 09.10.2012)**
- 16 Statoil (Schreiben vom 09.10.2012)**
- 17 Tennet (Schreiben vom 08.10.2012)**

## ***Behörden und andere Träger öffentlicher Belange***

### **1 Deutsche Telekom (Stellungnahme vom 30.10.2012)**

- 1.1 Die Telekom Deutschland GmbH - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o. a. Planungen haben wir keine Einwände. Das neue Baugebiet kann an das öffentliche Telekommunikationsnetz angeschlossen werden. Leider stehen zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Baugebiets die erforderlichen Leitungen nicht zur Verfügung, so dass zur Versorgung des Baugebiets bereits ausgebaute Straßen wieder aufgebrochen werden müssten.

#### **Abwägungsvorschlag**

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

### **2 Landkreis Leer (Schreiben vom 23.10.2012)**

- 2.1 Aus regionalplanerischer und raumordnerischer Sicht:  
Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG ist von einer raumbedeutsamen Planung auszugehen, weil hier ein Außenbereichsgebiet erstmals für eine Darstellung im Flächennutzungsplan und einen Bauleitplan in Anspruch genommen und die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird. Durch die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes soll eine Sonderbaufläche Gesundheitshof in isolierter Lage ohne Anschluss an eine Siedlungsfläche geschaffen werden. In dieser Baufläche stehen einerseits die landwirtschaftliche Nutzung, andererseits die Fremdenbeherbergung und ein therapeutisches Gesundheitsangebot gleichwertig nebeneinander. Im Sinne der sparsamen und schonenden Inanspruchnahme der Naturgüter, des Schutzes des Außenbereiches und des Landschaftsbildes (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 5 und 6 ROG i.V.m. § 4 Abs. 1 ROG) bestehen hinsichtlich der Planung Bedenken. Aus den Unterlagen ist nicht ersichtlich, inwiefern die Fremdenbeherbergung und das therapeutische Angebot notwendigerweise mit dem gewählten Standort verknüpft werden muss und auf die Nähe zum Schafzuchtbetrieb angewiesen ist. Durch die Vorschriften des Baugesetzbuches (insbesondere in §§ 1 Abs. 5 und 1a Abs. 2 BauGB) sind als allgemeine Planungsziele eine Vermeidung einer flächenhaften Zersiedlung und somit eine Konzentration der Siedlungstätigkeiten im zentralen Ort, eine Orientierung der Siedlungsentwicklung an den Prinzipien einer verkehrsgünstigen Zuordnung und die Vermeidung der Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt sowie für landwirtschaftliche Nutzungen entsprechend zu be-

rücksichtigen. Somit bedarf es einer Standortalternativenprüfung für das hier dargestellte Planungsgebiet und warum die gewünschte Nutzung in dieser peripheren Lage entstehen soll. Auch wenn im Wesentlichen Flächen im Bereich der Hofstelle in Anspruch genommen werden, so können doch zusätzliche Gebäude entstehen bzw. es werden "Schäferkarren" aufgestellt. Dies verändert das Landschaftsbild. Demnach bestehen Bedenken, dass durch das neu entstehende Sondergebiet die östlich angrenzende Vorranggebietsnutzung Natur und Landschaft (siehe auch meine nachstehende Stellungnahme aus naturschutzfachlicher Sicht), welche sich auch weiter südlich in das Gebiet des Landkreises Leer erstreckt und einen räumlich-funktionalen Verbund bildet, durch die verstärkte Nutzung der Hofstelle und den verstärkten Zu- und Abgangsverkehr beeinträchtigt wird.

#### **Abwägungsvorschlag**

**Die Gemeinde ist sich Problematik der Außenbereichsinanspruchnahme bewusst und es sind im Vorfeld auch unter Beteiligung des Landkreises Wittmund einige Diskussionen zum Vorhaben geführt worden. Ausschlaggebend war letztlich, dass das am Vorhabenstandort bereits bestehende und frequentierte Ausflugscafé und die unter biologischem Vorzeichen stehende Schafzucht sowie die zugehörige Schafsmilchproduktherstellung auch mit örtlicher Vermarktung einen überregional guten Ruf genießt. Damit ist der bestehende Betrieb als wichtiger Baustein für die örtliche Fremdenverkehrswirtschaft auch in das überregional vermarktete Rad- und Fußwegesystem integriert. Das therapeutische Angebot muss nicht mit der örtlichen Schafzucht verknüpft werden, sondern – wie bereits in der Begründung ausgeführt – die örtliche Schafzucht und das Hofcafé muss ein weiteres Standbein in Form des therapeutischen Angebots erhalten. Das therapeutische Angebot lebt davon, dass es sich an einem weitgehend unberührten Standort befindet; dieses in das Ortszentrum zu verlegen, führt die therapeutische Intention ad absurdum.**

**Die Veränderung des Landschaftsbildes wird von außen kaum wahrgenommen, weil das Grundstück bereits markant eingegrünt ist und durch die vereinbarten Kompensationsmaßnahmen eine weitere Eingrünung erfährt. Die durch die Vorhabenerweiterung ausgelösten Verkehre sind gegenüber den bestehenden Verkehrsmengen zu vernachlässigen. Die vorhandenen Quell- und Zielverkehre werden vornehmlich durch das touristische Ziel „Naturschutzgebiet Lengener Meer“ und „Heikes Moorhof“ ausgelöst. Ziel der Gemeinden und der Tourismuswirtschaft ist es, diese Verkehre im Sinne des Fremdenverkehrs zu steigern; besonderer Wert wird natürlich darauf gelegt, dass die Ausflugsfahrten zu Fuß oder mit dem Fahrrad zurückgelegt werden.**

Aus naturschutzfachlicher Sicht:

Südlich des Hofes in ca. 500 m Entfernung liegt die Grenze zwischen den Landkreisen Wittmund und Leer. Dort befindet sich auch grenzübergreifend das Naturschutzgebiet "Lengener Meer". Dieses grenzt im Osten über den Bentstreeker Schulweg direkt an den Planungsraum an. Das Naturschutzgebiet

ist Bestandteil des FFH-Gebietes 10 "Lengener Meer, Stapeler Moor, Baasensmeersmoor". In der Betrachtung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung in den Begründungen zum F- und B-Plan wird auf das Hochmoorgrünland hingewiesen, nicht aber auf die im Bereich des Landkreises Leer liegenden wertvollen Gebiete um das Moorage des Lengener Meeres. Über den Zollweg ist eine unmittelbare Erreichbarkeit des Gebietes gegeben. Der Zollweg befindet sich noch auf dem Gebiet der Gemeinde Friedeburg, der angrenzende südliche Moorkomplex befindet sich in der Gemeinde Uplengen. Das FFH-Gebiet hat hier eine besondere Bedeutung für Wasservögel, z. B. Krickenten. Die Grünlandflächen werden zudem vom Kranich als Nahrungsraum angenommen, der im Bereich des FFH-Gebietes brütet. Die Prüfung der Verträglichkeit erstreckt sich nur auf das östlich angrenzende Grünland. Der Hochmoorsockel ist nicht mit in die Betrachtungen einbezogen. Hier werden Auswirkungen erwartet, da aufgrund einer fehlenden Sperre am Zollweg ein Befahren möglich ist. Da Ziel ist, die angrenzenden naturräumlichen Gegebenheiten mit in das Projekt einzubeziehen, werden hier Aktivitäten erwartet, die zu einer Beunruhigung des Raumes führen. Die vorgenommene Verträglichkeitsprüfung kann von daher naturschutzfachlich nicht als ausreichend angesehen werden, da die im Landkreis Leer liegenden Bereiche des FFH-Gebietes nicht betrachtet worden sind. Mögliche Auswirkungen stehen somit im direkten Zusammenhang mit der hier beabsichtigten Planung.

#### **Abwägungsvorschlag**

**Der Zollweg ist für den motorisierten Verkehr gesperrt. Dem Vernehmen nach soll die straßenverkehrsrechtliche Anordnung durch die Wiederanbringung von Straßensperren wirksam vollzogen werden. Die Befahrung des Zollweges mit Fahrrädern ist ausdrücklich erwünscht und wird auch durch das Vorhandensein des Aussichtsturms gefördert. Das gilt natürlich auch für das Wandern auf dieser Wegeverbindung.**

**Zu verzeichnen ist derzeit die ordnungswidrige Nutzung des Zollweges durch PKW. Dem Vernehmen nach sind hieran Einheimische wesentlich beteiligt, was wiederum ein Handeln in Bezug auf die Wegesperrung für Kraftfahrzeuge mit Ausnahme der nutzungsberechtigten landwirtschaftlichen Verkehre notwendig erscheinen lässt. Die Besucher des Hofcafés werden von den Betreibern über den Moorschutz aufgeklärt und zählen daher nicht zu dem Personenkreis, von dem Störungen für die Tierwelt im Naturschutzgebiet ausgehen,**

**Die Verträglichkeit der geplanten Nutzung mit dem FFH-Gebiet wurde geprüft und als gewährleistet bewertet. Diese Untersuchung wird nochmals überprüft. Falls sich hieraus wider Erwarten noch weitere Erkenntnisse ergeben, wird dieses auf der Ausschusssitzung berichtet.**

### **3 Landkreis Wittmund (Stellungnahme vom 31.10.2012)**

#### **Gleichlautend zur FNP-Änderung und zum B-Plan Nr. 5**

##### 3.1 Gesundheitsamt

Sofern es zu einem Satzungsbeschluss für die geplanten Vorhaben kommt, ist das Gesundheitsamt im sich dann anschließenden Baugenehmigungsverfahren erneut zu beteiligen.

##### **Abwägungsvorschlag**

**Die Baugenehmigungsbehörde des Landkreises Wittmund wird im Zusammenhang mit dem erwarteten Baugenehmigungsverfahren von der Gemeinde gebeten, das Gesundheitsamt zu beteiligen.**

##### 3.2 Abwasserbeseitigung

Geplant ist die Festsetzung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in der Ortschaft Bentstreek. Der B-Plan ermöglicht die Erweiterung des bisherigen landwirtschaftlichen Betriebes mit Hofcafé um Beherbergungseinrichtungen und um ein Gesundheitsangebot. Der Abwasseranfall wird sich durch diese Vorhaben erhöhen. Die Abwasserbeseitigung erfolgt bisher dezentral über eine Hauskläranlage. Bezüglich des zukünftigen zu erwartenden Abwasseranfalls sowie zur geplanten Abwasserbeseitigung werden keine Angaben gemacht. Der dezentralen Abwasserbeseitigung sind Grenzen gesetzt. Sie ist nur möglich, sofern sichergestellt ist, dass die Einleitungen zu keiner nachteiligen Veränderung von Oberflächengewässern und des Grundwassers führen. Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde kann den Planungen nur zugestimmt werden, sofern eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sichergestellt wird. Zur Beurteilung, ob ein Betrieb mit dezentraler Abwasserbeseitigung zulässig ist, sind genauere Angaben zum geplanten Umfang der Fremdenbeherbergung, des Gesundheitsangebotes und zum zukünftigen Betrieb des Hofcafés und dem damit verbundenen Abwasseranfall nachzureichen. Herr Gerbracht hat in einem dieser Stellungnahme beigefügten Schreiben vom 17.07.2012 ein Betriebskonzept vorgelegt, aus dem der geplante Umfang der einzelnen Betriebszweige hervorgeht. Sofern dieses Betriebskonzept auch Bestandteil des Bebauungsplanes wird, bestehen gegen eine dezentrale Abwasserbeseitigung keine grundsätzlichen Bedenken. Über eine Erweiterung der Kläranlage sowie über eine Anpassung der Einleitungserlaubnis ist dann in dem sich anschließenden Baugenehmigungsverfahren zu entscheiden.

##### **Abwägungsvorschlag**

**Die Aussagen des Betriebskonzeptes zum Abwasseranfall werden in den Durchführungsvertrag übernommen. Unbeschadet hiervon werden weitere Regelungen im Baugenehmigungsverfahren getroffen.**

### 3.3 Oberflächenentwässerung

Zum Thema Oberflächenentwässerung wird in der Begründung nach wie vor leider keine Aussage getroffen. Da jedoch die Möglichkeiten für zusätzliche Versiegelung als eher geringfügig einzustufen sind, bestehen in dieser Hinsicht aus Sicht der unteren Wasserbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Dies auch unter dem besonderen Einzelfallaspekt, da sich das Plangebiet in unmittelbarer Nähe zu einem leistungsfähigen Gewässer II. Ordnung befindet ("Friedeburger Wiesmoorschloot"). Dennoch ist zum Nachweis einer gesicherten Oberflächenentwässerung zumindest ein Entwässerungskonzept bei der unteren Wasserbehörde vorzulegen, spätestens im Zuge von Bauanträgen, die die Schaffung zusätzlicher versiegelter Flächen ermöglichen.

#### **Abwägungsvorschlag**

**Es wird auf den Abwägungsvorschlag zum frühzeitigen Verfahren verwiesen, der nunmehr als zusätzlicher Hinweis in die Begründung aufgenommen wird:**

*Der Vorhabenträger hat mit der unteren Wasserbehörde die sich aus der künftigen Nutzung ergebenden Änderungen für die Oberflächenwasserableitung abgestimmt. Das von den zusätzlich zu versiegelnden Flächen abzuführende überschüssige Oberflächenwasser wird nicht mehr durch die Pflanzenkläranlage geleitet, sondern direkt dem straßenbegleitenden Graben am Bentstreeker Schulweg und dann dem Friedeburger Schloot zugeleitet. Der Vorhabenträger erklärt, dass die Behörde nach fernmündlicher Rücksprache keine Bedenken gegen dieses Vorgehen geäußert hat. Eine endgültige Genehmigung wird im Zusammenhang mit der Einreichung des Bauantrages beantragt.*

### 3.4 Umwelt

Gegen die vorgelegte Planung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die in der Begründung zum Bebauungsplan (Umweltbericht) gemachten Aussagen hinsichtlich des zu erwartenden Eingriffs und der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden anerkannt. Um eine Störung des in der Nähe befindlichen FFH Gebietes zu vermeiden, sollten die zukünftigen Gäste durch den Betreiber des "Gesundheitshofes" auf die Sensibilität dieses Gebietes hingewiesen werden.

#### **Abwägungsvorschlag**

**Das Hofcafé bewirbt schon seit einigen Jahren Gäste. Die Gäste werden bereits seit dieser Zeit auf die Sensibilität dieses Gebietes hingewiesen, wenn sie sich nach Wanderungen an das FFH-Gebiet erkundigen. Falls die untere Naturschutzbehörde oder andere Organisationen „Informationszettel“ o.ä. zur Verfügung stellen können, werden die Betreiber gebeten, diese Papiere hinsichtlich des genannten Schutzsachverhaltes auszulegen.**

### **Nur zum vorhabenbezogenen B-Plan**

#### 3.5 Raumordnung / Bauleitplanung

Der Bebauungsplan wird gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB nicht aus dem gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Friedeburg entwickelt. Deshalb wird gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren durchgeführt. Die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes bedarf gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 1 DVO-BauGB der Genehmigung durch den Landkreis Wittmund. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan nach § 30 BauGB in Verbindung mit § 12 BauGB bedarf nach § 10 Abs. 2 Satz 1 BauGB keiner Genehmigung, er unterliegt damit keiner aufsichtsbehördlichen Kontrolle. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan durch die Gemeinde ist nach § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB lediglich ortsüblich bekannt zu machen. Vor dem Hintergrund der geschilderten Sachlage wurde der Plan weder in formellrechtlicher noch in materiellrechtlicher Hinsicht einer Prüfung unterzogen.

#### **Abwägungsvorschlag**

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

#### 3.6 Brandschutz

Zur Gewährleistung des Grundschutzes an Löschwasser ist im Umkreis von höchstens 300 m eine Löschwasserentnahmestelle erforderlich. Diese muss eine Löschwassermenge von mind. 800 ltr./min. für mindestens 2 Stunden gewährleisten. Die Sicherstellung des Grundschutzes an Löschwasser obliegt den Gemeinden.

#### **Abwägungsvorschlag**

**Direkt am Grundstück befindet sich ein Hydrant. Die ausreichende Löschwasserversorgung wird im Baugenehmigungsverfahren geklärt.**

#### **4 LGLN, Regionaldirektion Aurich, Katasteramt Wittmund (Stellungnahme vom 05.10.2012)**

- 4.1 Die Summe der im Bebauungsplan aufgeführte Maßkette (10,0 + 52,0 + 10,0 + 17,0 + 3,0) weicht möglicherweise von den tatsächlichen Verhältnissen ab. Die genaue Feststellung kann erst bei der Übertragung des Planes in die Örtlichkeit erfolgen. Es wird empfohlen, auf die Eintragung der Breite des Bauteppichs zu verzichten.

#### **Abwägungsvorschlag**

**Die Maßkette zum Abstand der Bauteppiche (10,0 m) wird aus der Planzeichnung entfernt.**

**5 LGLN, Regionaldirektion Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst (Stellungnahme vom 15.10.2012)**

- 5.1 Der Kampfmittelbeseitigungsdienst teilt mit:  
Sie haben im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens oder einer vergleichbaren Planung das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hannover (Dezernat 6 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der Anlage; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.  
Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.  
Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten, die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung.  
In der Anlage heißt es:  
Es kann nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt.

**Abwägungsvorschlag**

**Eine Luftbildauswertung ist bei der LGLN in Auftrag gegeben worden. Ein Ergebnis liegt noch nicht vor. Falls wider Erwarten ein Verdacht auf Kampfmittel mitgeteilt wird, wird der Vorhabenträger hierüber informiert.**

**6 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) (Stellungnahme vom 08.10.2012)**

- 6.1 Gleicher Hinweis zur Wasserversorgung wie im frühzeitigen Verfahren: Aufgrund des höheren Trink- und Brauchwasserbedarfs ist die Wasserversorgung durch den Versorger sicherzustellen. Löschwasserversorgung: Die Löschwasserversorgung ist sicherzustellen, ausreichend dimensionierte Wasserleitungen oder Feuerlöschbrunnen sind zu gewährleisten.

**Abwägungsvorschlag**

**(Dasselbe wie im frühzeitigen Verfahren): Unmittelbar am**

**Vorhabengrundstück befindet sich ein Hydrant. Hierdurch ist die Löschwasserversorgung sichergestellt.**

**7 Ostfriesische Landschaft (Schreiben vom 08.10.2012)**

- 7.1 Gleichlautend wie frühzeitiges Verfahren: Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 03.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), sowie die Änderung vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135), § 14, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen.

**Abwägungsvorschlag**

**Gleichlautend wie im frühzeitigen Verfahren: Ein entsprechender Hinweis wurde bereits in die Planunterlagen aufgenommen.**

**Ohne Anregungen und Hinweise**

- 8 **Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (Schreiben vom 11.10.2012)**
- 9 **EWE NETZ GmbH/ Netzregion Ostfriesland (Schreiben vom 23.10.2012)**
- 10 **Exxon Mobil / EMPG (Schreiben vom 05.10.2012)**
- 11 **Gasunie Deutschland Services GmbH (Email 08.10.2012)**
- 12 **Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg (Stellungnahme vom 29.10.2012)**
- 13 **Kabel Deutschland (Stellungnahme vom 05.10.2012)**
- 14 **Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Forstamt Weser-Ems (Stellungnahme vom 16.10.2012)**
- 15 **OOWV (Schreiben vom 09.10.2012)**
- 16 **Statoil (Schreiben vom 09.10.2012)**
- 17 **Tennet (Schreiben vom 08.10.2012)**

(Stand 08.11.2012 - 11:35)